

**Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 11/2023:****Für alle Steuerpflichtigen**

Digitale Rentenübersicht ist online

Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

Für Vermieter

Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke

Für Unternehmer

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Für GmbH-Geschäftsführer

Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

Daten für den Monat Dezember 2023**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 11.12.2023
- ESt, KSt = 11.12.2023

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.12.2023
- ESt, KSt = 14.12.2023

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 12/2023 = 27.12.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/22	2/23	5/23	9/23
+ 10,9 %	+ 9,3 %	+ 6,3 %	+ 4,3 %



Für alle Steuerpflichtigen

Digitale Rentenübersicht ist online

| Die digitale Rentenübersicht ist seit dem **30.6.2023 online**. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche (kostenlos) online abrufen. Die **Altersvorsorgeansprüche** werden übersichtlich und zentral gebündelt dargestellt. Die Übersicht gibt einen Überblick über die **voraussichtliche finanzielle Absicherung im Alter**. |

Beachten Sie | Die Informationsschreiben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Anbieter der zusätzlichen Altersvorsorge **gibt es auch weiterhin**.

In dem Portal wird eine Liste mit den **in der derzeitigen Pilotphase angebundenen Vorsorgeeinrichtungen** zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des Jahres folgen. Die Liste wird dann aktualisiert.

Quelle | Deutsche Rentenversicherung Bund, summa summarum, Ausgabe 3/2023

Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

| Kann ein Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum **nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen**, schließt dies nicht zwangsläufig aus, dass er die Wohnung trotzdem **noch unverzüglich** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Selbstnutzung bestimmen kann. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. **Die Revision** ist bereits anhängig. |

Hintergrund

Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist.

Beachten Sie | Die Steuerbefreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Erblasser **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war**.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

Sachverhalt und Entscheidung



Eine pflegebedürftige und hochbetagte Erblasserin musste **in ein Pflegeheim umziehen** und war zur Finanzierung der Heimkosten **auf die Vermietung** der bisher selbstgenutzten eigenen Wohnung angewiesen. In diesem Fall steht, so das Finanzgericht, ein **auf vier Jahre geschlossener Zeitmietvertrag – ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung** – nach dem Tod der Erblasserin der Erbschaftsteuerbefreiung bei der Tochter als Alleinerbin nicht entgegen – und zwar auch dann nicht, wenn der Mietvertrag nach dem Tod der Mutter noch **eine Restlaufzeit von über zwei Jahren hat** und die Tochter die Wohnung **erst nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann**.

Praxistipp | Ungeachtet dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung in den Mietvertrag aufzunehmen, um so eine unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erbfall zu ermöglichen.

Quelle | FG München, Urteil vom 26.10.2022, Az. 4 K 2183/21, Rev. BFH Az. II R 48/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234961; BFH-Urteil vom 16.3.2022, Az. II R 6/21

Für Vermieter

Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke

| Die nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerbare Tätigkeit** ist nach Auffassung des Finanzgerichts München **objekt- und nicht grundstücksbezogen ausgerichtet** – und zwar auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts ist auch **die Einkunftserzielungsabsicht objektbezogen zu prüfen**. |

Sachverhalt

Ehegatten erwarben im Zeitraum 2003 bis 2016 insgesamt 111 Immobilienobjekte in ganz Deutschland, die sie nach ihren Angaben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsahen und entsprechend in den Anlagen V der jeweiligen Einkommensteuererklärungen ansetzten. Es handelte sich dabei überwiegend um unbebaute Grundstücke, die teilweise als landwirtschaftliche Flächen oder Lagerflächen vermietet werden sollten. Einige Objekte blieben unvermietet. Bei diesen erkannte das Finanzamt die Verluste endgültig nicht an.

Der Argumentation der Eheleute, die **Einkunftserzielungsabsicht** und die in diesem Rahmen zu prüfende **Totalüberschussprognose** seien nicht für jedes einzelne Objekt isoliert zu betrachten, sondern für die Gesamtheit der Objekte, erteilte das Finanzgericht eine Absage. Danach gilt **die objektbezogene Betrachtung** auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden.

Praxistipp | Vermietet der Steuerpflichtige demgegenüber mehrere Objekte bzw. das gesamte Grundstück auf der Grundlage lediglich eines Rechtsverhältnisses, so ist die Vermietungstätigkeit einheitlich zu beurteilen.

Ferner ist unbedingt zu beachten, dass die Vermutung einer Einkunftserzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietung nur für die Vermietung von Wohnraum gilt, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeimmobilien oder von unbebauten Grundstücken.



Quelle | FG München, Urteil vom 26.9.2022, Az. 7 K 169/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235059

Für Unternehmer

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewertungskosten und Aufmerksamkeiten

| Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob **Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden** oder ob hier **die Abzugsbeschränkung zu Bewertungskosten** (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift. |

Eine **Bewertung liegt nicht vor**, wenn **Aufmerksamkeiten in geringem Umfang** gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen **als Geste der Höflichkeit** üblich ist.

Da aber auch in einer Bewertung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich **auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an**. Auf die **im Lohnsteuerrecht** für den Begriff der Aufmerksamkeiten **genannte Nichtaufgriffsgrenze von 60 EUR kann nicht zurückgegriffen werden**. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von **als Betriebsausgaben** geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun.

Quelle | LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 6.7.2023, Az. S 2145-St 226-2108/2023

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

| Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass **die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor **die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen**. |

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen (vor allem Betriebsvermögen)** im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind (je nach Höhe des Erwerbs) verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. EUR) hat der Erwerber **die Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen**:

Die Regelverschonung beträgt 85 % mit einem zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR. Dieser Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 EUR übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Das bedeutet: Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu 1 Mio. EUR** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.



Auf Antrag wird bei der **Optionsverschonung eine Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf oder sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsummen** nicht unterschritten werden.

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

Der Vater übertrug auf seinen Sohn (S) eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz. In seiner Schenkungsteuererklärung beantragte S für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der OHG 90 % oder mehr aus.

Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens fest, wobei dieses mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG-Anteil allerdings nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren, weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag des S auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Hiergegen legte S in der Folge Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück. Er begehrte nun die Regelverschonung. Zudem führte S aus, dass er bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen sei, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat das Finanzamt für die OHG-Anteile **zu Recht weder die Optionsverschonung noch die Regelverschonung** gewährt:

- **Die Optionsverschonung** scheitert an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %.
- **Die Regelverschonung** ist nicht zu gewähren, weil S in der Schenkungsteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschonung beantragt hat.

Der Antrag bewirkt, dass einzelne für die Regelverschonung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt werden. Die Optionserklärung betrifft ausdrücklich **den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens**. Der etwaige Irrtum des S über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betrifft die OHG-Beteiligung nicht, da **die Option für jede wirtschaftliche Einheit** gesondert abgegeben werden kann.

Relevanz für die Praxis



Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung auf **die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Vorgängerregelung** (§ 13a Abs. 8 ErbStG) bezogen, wonach ein „Rückfall“ zur Regelverschonung nach der unwiderruflichen Erklärung zur optionalen Vollverschonung nicht möglich ist.

Zudem hat der Bundesfinanzhof hier Folgendes herausgestellt: **Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten** kann die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

Beachten Sie | Für das Finanzgericht Münster lagen keine Gründe für eine Revision vor. Auf die daraufhin von S eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **die Revision nun aber zugelassen** (Beschluss vom 12.7.2023). Ob der Bundesfinanzhof hier für neue Erkenntnisse sorgen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Merke | Bis auf Weiteres ist in Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerfällen zu beachten, dass der Antrag auf optionale Vollverschonung mit einem (hohen) Risiko verbunden sein kann, zumal die 20 %-Grenze des Verwaltungsvermögens von mehreren Aspekten abhängt und mitunter nicht einfach zu ermitteln ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.10.2022, Az. 3 K 3624/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 19/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236917; BFH-Urteil vom 26.7.2022, Az. II R 25/20

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

| Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird auch im Jahr 2024 (unverändert) **5,0 % betragen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen: |

Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme hat im Jahr 2022 wieder **den Stand wie vor der Coronapandemie** erreicht. Dies und der Einsatz **zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über 175 Millionen EUR** in den Jahren 2021 bis 2023 haben zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse beigetragen und machen es möglich, dass der aktuelle Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von **5,0 % auch im Jahr 2024 beibehalten werden kann**.

Merke | Über die Künstlersozialversicherung werden über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.



Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024; BMAS, „Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2024 stabil bei 5,0 %“, Mitteilung vom 14.7.2023

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

| Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates **zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen. |

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung **für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union** (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie. **Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.**

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen, Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand: 11.8.2023

Für GmbH-Geschäftsführer

Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

| In zwei aktuellen Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteile vom 30.3.2023, Az. 8 AZR 120/22 und Az. 8 AZR 199/22) geklärt, dass **Geschäftsführer** bei einer GmbH-Insolvenz **für ausstehenden Mindestlohn nicht persönlich haften**. Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn **ein besonderer Haftungsgrund** gegeben ist. Aber das war nach der Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts vorliegend nicht der Fall. |

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

| Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf **auch für private Fahrten** genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn **die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist** und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt. |

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung insbesondere **die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** gegenübergestellt:

Sichtweise des I. Senats des Bundesfinanzhofs

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGf von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs **ein Anscheinsbeweis** greift. Danach spricht der Beweis des ersten Anscheins



dafür, dass ein (Allein-)GGf einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten** nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGf **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** auf den Pkw besteht.

Sichtweise des VI. Senats

Dagegen vertritt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Ansicht, dass **für lohnsteuerliche Zwecke bereits die bloße Gestattung der Privatnutzung** unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen beim Arbeitnehmer den Zufluss eines geldwerten Vorteils begründet und **der Anscheinsbeweis nicht anzuwenden ist**.

Es gibt keinen auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter GGf **generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet**. Selbst wenn er in Ermangelung einer „Kontrollinstanz“ bei einer Zuwiderhandlung keine arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten hat, rechtfertigt dies keinen entsprechenden steuerstrafrechtlich erheblichen Generalverdacht. Dass **der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht, ändert daran nichts**. Diese Grundsätze hat der VI. Senat **auch auf einen alleinigen GGf einer GmbH** angewandt.

Sichtweise des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hat nun für den Fall eines alleinigen GGf einer GmbH die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zugrunde gelegt und **die Grundsätze des Anscheinsbeweises angewendet**.

Den **Anscheinsbeweis** konnte die GmbH im Streitfall auch **nicht mit dem Einwand erschüttern**, dem GGf hätte für die privaten Fahrten **ein Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung gestanden**. Denn bei den betrieblichen Fahrzeugen handelte es sich um sehr hochwertige und stark motorisierte Fahrzeuge, die mit den „privaten“ Fahrzeugen nicht vergleichbar waren. Darüber hinaus wurden diese Fahrzeuge auch von der Ehefrau des GGf genutzt.

Beachten Sie | Der wegen des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung **lag keine entsprechende Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung zugrunde**. Vielmehr enthielt die Vereinbarung ein Privatnutzungsverbot. Die private Nutzung durch den GGf war daher nicht durch das Arbeitsverhältnis, sondern **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung**.

Da gegen die Entscheidung bereits **die Revision anhängig** ist, darf nun mit Spannung erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof positionieren wird.



Quelle | FG Münster, Urteil vom 28.4.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F, Rev. BFH Az. I R 33/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237191; BFH-Urteil vom 23.1.2008, Az. I R 8/06; BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 46/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.